

constan del Tratado que hoy han firmado y sellado con los sellos de sus armas respectivas.

Aunque las estipulaciones del Tratado son tan claras y manifiestas que en lo general no exigen ninguna interpretacion ó declaracion más esplicita, el Plenipotenciario de S. A. S., con el fin de evitar contestaciones ulteriores, ha creído de su deber declarar en este protocolo:

1.º que las palabras en el artículo IV:

“siempre que esta misma igualacion de buques y mercancías fuera concedida á cualquiera otra nacion más favorecida,”

se refieren al párrafo anterior á ellas, desde las palabras “y los productos” hasta el fin de la frase; y

2.º que conforme con los principios adoptados por el Gobierno de la República desde su existencia política, no se permite á los Agentes Consulares de cualquier clase, residentes en el territorio de la República, y sobre todo á los que á la vez son comerciantes, ninguna otra representacion ó intervencion que la indispensable cerca de las autoridades locales de su respectiva residencia, no reconociendo en ellos ninguna clase de representacion cerca del Supremo Gobierno de la República, reservada exclusivamente á los Agentes diplomáticos; y que de consiguiente, el Gobierno de México no exige tampoco más facultades para sus propios Cónsules residentes en los territorios de los Estados alemanes contratantes, y que tal debe ser el sentido de las palabras del artículo XIV siguientes:

“y para la proteccion local del comercio en los lugares de su residencia.”

En cuanto á la representacion en general de los Gobiernos contratantes que no tienen Agente diplomático en México, el Gobierno de la República continuará admitiendo el de otra potencia de ellas que la tenga ó en adelante la tuvieren, siempre que de parte de las primeras se manifieste este deseo en debida forma, señalando la persona en quien deba recaer esta representacion, reservándose en este caso el Gobierno de la República extender sobre el mismo Estado alemán, y bajo las mismas condiciones, la representacion de sus Agentes diplomáticos que son ó sean en adelante acreditados en uno ú otro Estado de los contratantes.

La presente declaracion se considerará como parte integrante del Tratado y se insertará al fin del mismo, para la debida inteligencia de los artículos á que se refiere.

En fé de lo cual, los infrascritos han firmado y sellado el presente protocolo, por duplicado, en idiomas castellano y alemán, en la sala del despacho de la Secretaría de Relaciones Exteriores de México, á los diez dias del mes de Julio del año de mil ochocientos cincuenta y cinco.

(sig.) *Manuel Diez de Bonilla.*
(L. S.)

Im Namen der hochheiligen Dreieinigkeit.

Nachdem die Erfahrung und die gegenseitigen Handels- Bedürfnisse zwischen den Königreichen Preussen und Sachsen einerseits und der Republik Mexiko andererseits die Nothwendigkeit einer Erneuerung der im Jahre 1831 von ihnen abgeschlossenen Verträge und ihrer Ausdehnung auf diejenigen souverainen Staaten des Deutschen Zollvereins, welche noch in keinen Vertrags-Verhältnissen mit Mexiko stehen, dargethan haben, hat es nützlich erschienen, die gegenseitigen Interessen vermittelst eines neuen, jene souverainen Deutschen Staaten mitumfassenden Freundschafts-, Handels- und Schiffahrts-Vertrages zu erweitern und zu befestigen.

Zu dem Ende haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preussen sowohl für Sich, als in Vertretung der nachbenannten souverainen Länder- und Landestheile: des Grossherzogthums Luxemburg, der Grossherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Retzeband und Schönberg, des Grossherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Berlinburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe, des Landgräfllich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, so wie der folgenden Mitglieder des Deutschen Zollvereins: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Württemberg, des Grossherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Grossherzogthums Hessen, zugleich das Landgräfllich Hessische Amt Homburg vertretend; und der folgenden, dem Thüringischen Zoll- und Handelsverein angehörigen Staaten: des Grossherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuss-Greiz und Reuss-Schleiz, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt:

den Herrn Emil Carl Heinrich Freiherrn von Richthofen, Allerhöchst Ihren Geheimen Kriegsath und Minister-Residenten bei Seiner Durchlauchtigen Hoheit, dem Präsidenten der Republik Mexiko, Ritter des rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife, Commandeur erster Klasse des Königlich Sächsischen Ordens Alberts des Beherzten, und des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen und Comthur des Mexikanischen ausgezeichneten Guadalupe-Ordens,

und

Seine Durchlauchtige Hoheit der General-Präsident der Republik Mexiko:

Seine Excellenz den Herrn Dr Don Manuel Diez de Bonilla, Höchst Ihren Staats-Minister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Grosskreuz des National- und ausgezeichneten Guadalupe-Ordens, Vice-Präsident des Staatsraths, Inhaber der ersten Klasse der Finanz-Medaille, Ehren-Mitglied

des obersten Justiz-Tribunals, und frühern bevollmächtigten Minister bei mehreren Nationen u. s. w. u. s. w. welche, nachdem sie sich gegenseitig ihre Vollmachten mitgetheilt und selbige in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

ARTIKEL I.

Es wird zwischen Ihren Majestäten, Königlichen Hoheiten, Hoheiten und Durchlauchten, den Souverainen der kontrahirenden Deutschen Staaten, und dem hohen Senat von Frankfurt, sowie den Unterthanen und Bürgern derselben einerseits, und zwischen Seiner Durchlauchtigen Hoheit dem Präsidenten der Republik Mexiko und ihren Bürgern andererseits beständige Freundschaft bestehen.

ARTIKEL II.

Zwischen den Bewohnern der kontrahirenden Länder wird eine gegenseitige Verkehrs- und Handels-Freiheit stattfinden; dieselben werden vollkommen Freiheit und Sicherheit geniessen, um zu reisen und sich mit ihren Gütern, Schiffen und Ladungen nach allen Orten, Häfen und Flüssen oder nach jedem anderen Punkte zu begeben, wo Fremden gegenwärtig der Zugang gestattet ist, oder in Zukunft gestattet werden wird.

Desgleichen sollen die Kriegsschiffe beider Theile gegenseitig die Befugniss haben, ohne Hinderniss und sicher in allen Häfen, Flüssen und Orten zu landen, wo den Kriegsschiffen anderer Nationen das Einlaufen gegenwärtig gestattet ist, oder künftig wird gestattet werden, jedoch mit Unterwerfung unter die daselbst bestehenden Gesetze und Verordnungen.

Unter der Befugniss zum Einlaufen in die im gegenwärtigen Artikel erwähnten Orte, Häfen und Flüsse ist das Recht, die mitgebrachte Ladung theilweise in verschiedenen Häfen für den Handel zu löschen (comercio de escala) und das Recht, an einem Küstenpunkte Güter einzunehmen und sie nach einem anderen Küstenpunkte desselben Gebietes zu verführen (cabotaje) nicht inbegriffen.

ARTIKEL III.

Die jedem der kontrahirenden Theile zugehörigen Schiffe sollen in dem Gebiete des anderen Theils hinsichtlich der Lasten- oder Tonnengelder, der Leucht-, Hafen-, Lootsen-, Quarantaine-Gelder, ferner des Bergelohns im Falle von Havarie oder Schiffbruch, sowie hinsichtlich anderer ähnlichen, seien es allgemeine oder örtliche Lasten, keinen anderen oder höheren Abgaben unterworfen werden, als denen, welche die nationalen Schiffe dort gegenwärtig entrichten oder künftig entrichten werden.

ARTIKEL IV.

Es sollen in den Mexikanischen Häfen für die Ein- und Ausfuhr von

was immer für Waaren auf Schiffen der kontrahirenden Deutschen Staaten und eben so in den letzteren für die Ein- und Ausfuhr von was immer für Waaren auf Mexikanischen Schiffen keine anderen oder höheren Abgaben erhoben werden, als diejenigen, welche von denselben Waaren erhoben werden, wenn solche auf Nationalschiffen eingeführt werden; und die Produkte und Waaren Mexikanischen Ursprungs, eingeführt auf nicht Mexikanischen Schiffen, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, sollen angesehen und behandelt werden, als wären sie eingeführt auf Mexikanischen Schiffen, eben so wie die Produkte und Waaren mit Ursprung aus den kontrahirenden Deutschen Staaten, sofern nach den bestehenden Gesetzen deren Einfuhr erlaubt ist, eingeführt in den Häfen von Mexiko auf nicht diesen Staaten zugehörigen Schiffen so angesehen und behandelt werden sollen, als wären sie auf Schiffen dieser Staaten eingeführt, vorausgesetzt, dass eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Waaren irgend einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde.

Jede Waare, welche für ihren Consum oder Durchgang gesetzlich auf den Schiffen der begünstigtesten Nation in die Häfen der kontrahirenden Theile eingeführt, oder von dort ausgeführt werden darf, soll in gleicher Weise gegenseitig auf Schiffen der beiden kontrahirenden Theile eingeführt und ausgeführt werden dürfen, was auch immer ihr Ursprung, ihre Bestimmung oder der Ort sei, von dem sie ausgeführt wird.

ARTIKEL V.

Die beiden kontrahirenden Theile sind übereingekommen, gegenseitig als Schiffe derselben diejenigen anzusehen und zu behandeln, welche als solche in den Ländern und Staaten, denen sie angehören, zufolge der dort bestehenden oder künftig noch ergehenden Gesetze und Bestimmungen, — von welchen Gesetzen und Bestimmungen ein jeder Theil dem anderen zur gehörigen Zeit Mittheilung machen wird — anerkannt sind, vorausgesetzt, dass die Führer jener Schiffe deren Nationalität durch Seebriefe, welche in der gebräuchlichen Form abgefasst und mit der Unterschrift der betreffenden heimatlichen Behörde versehen sind, nachzuweisen im Stande sind.

ARTIKEL VI.

Es sollen in den kontrahirenden Deutschen Staaten auf die Mexikanischen Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleisses, und eben so in Mexiko auf die Erzeugnisse des Bodens und des Kunstfleisses der kontrahirenden Deutschen Staaten keine anderen oder höheren Eingangs- oder Durchgangs-Abgaben, als diejenigen, welche von anderen Nationen für dieselben Gegenstände gegenwärtig zu entrichten sind, oder künftig zu entrichten sein werden, gelegt, auch soll derselbe Grundsatz hinsichtlich der Ausfuhr beobachtet werden.

Ingleichen soll bei Gegenständen des gegenseitigen Handels der beiden kontrahirenden Theile kein Einfuhr- und Ausfuhr-Verbot statt

finden, welches nicht gleichmässig auf alle anderen Nationen erstreckt wird.

ARTIKEL VII.

Die beiden hohen kontrahirenden Theile erkennen als ein unveränderliches Princip an, dass die Flagge die Waare deckt, das heisst, dass die Effecten und Waaren, welche Bürgern und Unterthanen einer Macht gehören, welche sich im Kriege befindet, frei von der Wegnahme und Confiscation sind, wenn sie sich am Bord neutraler Schiffe befinden, ausgenommen die Kriegs-Contrebande, und dass das Eigenthum der Neutralen, welches sich am Bord eines feindlichen Schiffes befindet, Kriegs-Contrebande ausgenommen, der Confiscation nicht unterliegen soll.

ARTIKEL VIII.

Alle Handeltreibende, Schiffspatrone, und andere Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen in der Republik Mexiko vollkommene Freiheit haben sich dort aufzuhalten, Häuser und Magazine zu miethen oder zu kaufen, zu reisen, Handel zu treiben, Producte, Metalle und Münzen zu verführen, und ihre eigenen Geschäfte entweder selbst zu betreiben, oder deren Führung nach Gutbefinden einem Anderen, er sei Commissionair, Courtier, Agent oder Dollmetscher, anzuvertrauen, ohne gezwungen zu sein, zu diesem Behuf andere Personen, als diejenigen, deren die Inländer sich bedienen, zu gebrauchen, oder dafür mehr Lohn oder Vergütung zu entrichten, als die Inländer entrichten, jedoch Alles dieses unter Unterwerfung unter die bezüglichen Landes-Gesetze und Verordnungen der kontrahirenden Theile.

Desgleichen soll es jedem Verkäufer oder Käufer vollkommen freistehen, in allen Fällen, unter Beobachtung der Gesetze und Gebräuche des Landes, den Preis der eingeführten oder auszuführenden Waaren jeder Art nach Belieben zu bestimmen und festzusetzen.

Die Mexikanischen Bürger sollen derselben Vortheile und unter gleichen Bedingungen in den kontrahirenden Deutschen Staaten theilhaftig sein.

In der Befugniß, Waaren im Grossen einzuführen und zu verkaufen, ist diejenige, Gegenstände der Kriegs-Contrebande, oder andere durch die beiderseitigen Tarife verbotene Waaren einzuführen oder zu verkaufen, nicht inbegriffen.

Obgleich durch gegenwärtigen Artikel die Bürger und Unterthanen jeder der kontrahirenden Theile nur den Grosshandel betreiben dürfen, so sind dieselben doch dahin übereingekommen, sie auch gegenseitig zum Kleinhandel unter denjenigen Bedingungen zu verstatten, nach welchen die bezüglichen Gesetze und örtlichen Verordnungen dies für die Angehörigen der begünstigtesten Nation zulassen.

ARTIKEL IX.

In Allem was auf die Hafen-Polizei, auf Ladung und Löschung der Schiffe und auf Sicherung der Waaren Bezug hat, sollen die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile gegenseitig den Gesetzen und Local-Verordnungen des Landes, wo sie sich aufhalten, unterworfen sein.

Besagte Unterthanen und Bürger sollen von jedem unfreiwilligen militairischen Dienste zu Wasser und Lande frei sein, aber nicht von Polizei-Dienste in den Fällen, in welchen für die Sicherheit des Eigenthums und der Personen ihre Hülfe, und lediglich für die Zeit dieses dringenden Bedürfnisses nöthig sein möchte; kein gezwungenes Anlehen soll auf sie besonders gelegt, und ihr Eigenthum soll keinen anderen Lasten, Requisitionen und Auflagen unterworfen werden, als denen, welche von den Inländern selbst gefordert werden.

ARTIKEL X.

Die Unterthanen und Bürger der kontrahirenden Theile sollen gegenseitig für ihre Personen, ihre Häuser und Güter des vollständigsten und unveränderlichsten Schutzes geniessen. Sie sollen zur Verfolgung und Vertheidigung ihrer Gerechtsame freien und leichten Zugang vor den Gerichtshöfen haben, sich der Advokaten, Prokuratoren oder Agenten, welche zu erwählen sie angemessen finden, frei bedienen dürfen, und überhaupt in Angelegenheiten der Rechtspflege, sowie in Allem, was die testamentarische oder andere Erbfolge in persönliches Vermögen, ingleichen was die Befugniß, über persönliches Vermögen durch Verkauf, Schenkung, Tausch, letztwillige Bestimmung oder auf irgend eine andere Weise zu verfügen, anbelangt, mit den Eingebornen des Landes, wo sie sich aufhalten, gleiche Prärogative und Freiheiten haben, und in keinem dieser Fälle oder Verhältnisse stärkeren Auflagen und Abgaben unterworfen werden, als es die Eingebornen sind.

Dieser Schutz der Personen schliesst das Recht nicht aus, welches die Regierungen der beiden kontrahirenden Theile besitzen, um in dem Territorium derselben diejenigen Personen nicht zuzulassen, oder aus demselben auszuweisen, welche nach ihrer notorischen Vergangenheit und üblen Verhalten gefährlich für den Frieden, die öffentliche Ordnung und die guten Sitten, nach dem Urtheile der obersten Behörden in dem Gebiete der kontrahirenden Theile erscheinen.

Wenn durch den Tod einer Person, die in dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile Grundstücke besitzt, diese Grundstücke nach den Landes-Gesetzen einem Bürger oder Unterthan des anderen Theils etwa zufallen, dieser aber, wegen seiner Eigenschaft als Fremder, sie zu besitzen nicht fähig sein sollte, so soll ihm eine angemessene Frist bewilligt werden, um dieselben zu verkaufen und den Ertrag davon ohne Hinderniß und frei von allem Abzuge von Seiten der Regierung des betreffenden Staates zu beziehen.

ARTIKEL XI.

Die in der Republik Mexiko befindlichen Unterthanen der kontrahirenden Deutschen Staaten sollen auf keine Weise wegen ihrer Religion belästigt oder beunruhigt werden, vorausgesetzt, dass sie die Religion, so wie auch die Verfassung, die Gesetze und Gebräuche des Landes achten; dieselben sollen des schon durch die früheren Verträge mit den Königreichen Preussen und Sachsen bewilligten Vorrechts genießen, die in der genannten Republik mit Tode Abgehenden an den hierzu bestimmten Orten beerdigen zu dürfen, und weder die Beerdigungs-Feierlichkeiten noch die Gräber sollen in keinerlei Art und unter keinem Vorwande gestört oder beschädigt werden.

Falls diese Concession in Zukunft bis zu einer gänzlichen oder theilweisen Toleranz für Nichtkatholiken ausgedehnt werden sollte, so sind in dieser Ausdehnung ohne Weiteres auch die Deutschen Unterthanen einbegriffen.

Die kontrahirenden Deutschen Staaten gestatten in ihrem Territorium den sich daselbst aufhaltenden Mexicanischen Bürgern die öffentliche Ausübung ihrer Religion, sowohl in den hierzu bestimmten Kirchen, als in ihren Wohnungen.

ARTIKEL XII.

Im Kriegsfall sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile, welche im Gebiete des anderen angesessen sind, ihre Beschäftigungen und ihren Handel ohne irgend ein Hinderniss fortsetzen dürfen, so lange sie sich friedlich benehmen, und sie sich dieser Gunst durch keine, den Interessen des Landes, in dem sie sich aufhalten, nach dem Urtheile der höchsten Behörden desselben, zuwiderlaufende Handlung unwürdig machen.

Ihr Eigenthum, sei es welcher Art es wolle, darf weder mit Beschlag belegt, noch sequestrirt werden, noch dürfen ihnen andere Auflagen und Steuern aufgelegt werden, als den Inländern.

Ingleichen dürfen Privat-Schuldforderungen, öffentliche Fonds oder Gesellschafts-Actien nicht mit Beschlag belegt, sequestrirt oder confiscirt werden.

ARTIKEL XIII.

Sollte der Fall eintreten, dass einer der kontrahirenden Theile mit irgend einer Macht, Nation oder irgend einem Staate im Kriege wäre, so dürfen die Unterthanen oder Bürger des anderen Theils ihren Handel und ihre Schiffahrt mit eben diesem Staate fortsetzen, ausgenommen mit den Städten oder Häfen, welche zur See oder zu Lande blockirt oder belagert wären.

Aus Rücksicht jedoch auf die Entfernung der respectiven Länder der beiden kontrahirenden Theile, und auf die daraus hervorgehende Ungewissheit über die möglicherweise stattfindenden Begebenheiten, ist verabredet worden, dass ein, dem einen von ihnen zugehörendes Handelschiff, welches nach einem zur Zeit seiner Abfahrt voraus-

setzlich blockirten Hafen bestimmt ist, dennoch nicht wegen eines ersten Versuches, in den fraglichen Hafen einzulaufen, genommen oder verurtheilt werden soll; es sei denn, dass bewiesen werden könnte, dass gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blockade habe in Erfahrung bringen können und müssen; dagegen sollen diejenigen Schiffe, welche, nachdem sie bereits einmal zurückgewiesen worden, es während derselben Reise zum zweiten Male versuchen sollen in denselben blockirten Hafen während der Fortdauer dieser Blockade einzulaufen, der Anhaltung und Condemnation unterworfen sein. Es versteht sich, dass in keinem Falle der Handel mit Gegenständen, welche für Kriegs-Contrebande gelten, erlaubt sein soll; zum Beispiel mit Kanonen, Mörsern, Gewehren, Pistolen, Granaten, Zündwürsten, Laffetten, Wehrgehängen, Pulver, Salpeter, Helmen und anderen zum Gebrauche im Kriege verfertigten Werkzeugen irgend einer Art.

ARTIKEL XIV.

Jeder der kontrahirenden Theile soll bei dem anderen diplomatische Agenten jedes beliebigen Ranges, und zum lokalen Schutz des Handels an den Orten ihres Aufenthaltes, Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten ernennen dürfen, welche in dem Gebiete des anderen residiren.

Bevor aber irgend ein Consularbeamte seine konsularischen Funktionen ausüben darf, muss derselbe von demjenigen Gouvernement, in dessen Gebiet er residiren soll, in hergebrachter Form anerkannt und zugelassen worden sein. Jedoch behalten die kontrahirenden Theile sich das Recht vor, von der Niederlassung der Consulen diejenigen einzelnen Punkte auszunehmen, woselbst sie es nicht für angemessen erachten, selbige zuzulassen oder zu behalten, vorausgesetzt, dass sich dies allgemein auf alle dortigen Consular-Agenten bezieht.

Die diplomatischen Agenten und Consulen Mexiko's in den kontrahirenden Deutschen Staaten werden aller derjenigen Prärogative, Freiheiten und Vorrechte theilhaftig sein, welche den im gleichen Range stehenden Agenten der begünstigtesten Nation zustehen oder in Zukunft eingeräumt werden möchten; und umgekehrt werden im Gebiete von Mexiko die diplomatischen Agenten und Consulen der kontrahirenden Deutschen Staaten dieselben Prärogative, Freiheiten und Vorrechte genießen, welche den Mexicanischen diplomatischen Agenten und Consulen in den kontrahirenden Deutschen Staaten zustehen, oder noch zugestanden werden möchten.

Doch sollen die Consulen, welche zugleich Handel treiben, in dieser Eigenschaft lediglich den Gesetzen des Landes, in welchem sie residiren, unterworfen sein.

Bei beiderseitigen, Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen bei dem Absterben eines ihrer Nationalen berechtigt sein, auf Ansuchen der betheiligten Partheien oder auch von Amtswegen, den von der competenten Behörde auf die Effecten, Meubeln und Papiere des Verstorbenen gelegten Siegeln die ihrigen hinzuzufügen, in wel-

chen Falle diese doppelten Siegel nicht anders als im gemeinschaftlichen Einverständnisse gelöst werden können. Dieselben werden der bei Abnahme der Siegel erfolgenden Inventarisirung des Nachlasses beiwohnen, und es soll ihnen durch die betreffende Behörde eine Abschrift, sowohl des Inventars, als der etwa hinterlassenen letztwilligen Disposition des Verstorbenen ertheilt werden. Wenn die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten von Seiten der gehörig legitimirten Erben mit Vollmacht in gesetzlicher Form versehen sind, so soll ihnen der Nachlass sofort ausgeliefert werden, den Fall der Einsprache eines einheimischen oder fremden Gläubigers ausgenommen.

Die Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten sollen als solche das Recht haben, bei Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und der Mannschaft von Schiffen derjenigen Nation, deren Interessen sie wahrnehmen, als Schiedsrichter zu dienen, ohne dass die Lokal-Behörden einschreiten dürfen, sofern nicht das Betragen des Kapitäns oder der Mannschaft etwa die Ordnung oder Ruhe des Landes stört, oder wenn nicht die Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten zur Ausführung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen das Einschreiten jener Behörden nachsuchen; jedoch versteht es sich hierbei, dass diese Art von Entscheidungen oder schiedsrichterlichen Aussprüchen die streitenden Parteien nicht des ihnen zustehenden Rechts beraubt, nach ihrer Heimkehr den Rekurs an die Gerichtsbehörden ihres Landes zu ergreifen.

Die gedachten Consulen, Vice-Consulen oder Consular-Agenten sollen ermächtigt sein, zum Zwecke der Ausmittelung, Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteure von Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Orts-Behörden anzurufen; sie werden zu dem Ende an die kompetenten Gerichts-Behörden, Richter und Beamte sich wenden, und die erwähnten Deserteure schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffs-Register oder Muster-Rollen, oder durch andere amtliche Documente den Beweis zu führen haben, dass diese Individuen zu der betreffenden Schiffs-Mannschaft gehört haben, nach welcher Beweisführung die Auslieferung nicht verweigert werden soll.

Solche Deserteurs sollen nach ihrer Ergreifung zur Disposition der Consulen, Vice-Consulen und Consular-Agenten gestellt, können auch auf Ansuchen und Kosten des reklamirten Theils in den öffentlichen Gefängnissen festgehalten werden, um sodann den Schiffen, denen sie angehörten, oder anderen Schiffen derselben Nation zugesendet zu werden; würde aber diese Uebersendung nicht binnen dreier Monate, vom Tage ihrer Verhaftung an gerechnet, erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt, und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden dürfen.

Solle der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen in dem Lande, in welchem er festgenommen wird, begangen haben, so kann seine Auslieferung ausgesetzt werden, bis der betreffende Gerichtshof sein Urtheil ausgesprochen und dieses vollstreckt sein wird.

Wenn innerhalb des See-Gebiets eines der kontrahirenden Theile, welches auf eine Entfernung von vier Englischen Meilen vom Ufer

festgesetzt wird, auf den Handelsschiffen irgend ein schweres Verbrechen oder Contrebande begangen wird, so soll dies durch die Gerichte desjenigen Landes untersucht und bestraft werden, dem das betreffende Seegebiet angehört.

ARTIKEL XV.

Sollte einer der kontrahirenden Theile in der Folge anderen Nationen irgend eine besondere Begünstigung in Beziehung auf Handel oder Schifffahrt zugestehen, so soll diese Begünstigung sofort auch dem anderen Theile mit zu Gute kommen, welcher derselben ohne Gegenleistung, wenn das Zugeständniss ohne eine solche erfolgt ist oder aber unter Gewährung derselben Vergeltung, an welche das Zugeständniss geknüpft ist, geniessen soll. Die Vereinbarung in diesem Artikel soll jedoch die Regierung der Republik Mexiko nicht hindern, besondere Vortheile und Freiheiten in Bezug auf Handel und Schifffahrt an die neuen Staaten des amerikanischen Continents zu bewilligen, welche früher spanische Colonien waren, mit Rücksicht auf die Gefühle gegenseitigen Wohlwollens, besonderer Sympathie und politischer Convenienz, welche natürlichlicher Weise zwischen den gedachten Nationen bestehen müssen; doch sollen solche Bewilligungen nicht gemacht werden dürfen, ohne dass dieselben mit den übrigen Staaten, mit denen Mexiko Verträge hat, die diesem Vorbehalte entgegenstehen, vorher fest geregelt werden.

ARTIKEL XVI.

Beide Theile behalten allen Deutschen Staaten, welche in der Folge in den Deutschen Zoll-Verein eintreten, das Recht vor, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

ARTIKEL XVII.

Gegenwärtiger Vertrag soll acht Jahre hindurch, angerechnet vom Tage der Ratifications-Auswechslung, gültig sein, und wenn zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keiner von den kontrahirenden Theilen dem anderen mittelst einer offiziellen Erklärung seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, kund thun sollte, so soll letzterer noch ein Jahr über diesen Zeitraum hinaus, und so fortdauernd bis zum Ablaufe von zwölf Monaten nach einer solchen Erklärung, zu welcher Zeit auch diese erfolgen mag, verbindlich bleiben.

ARTIKEL XVIII.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und die Ratificationen in der Hauptstadt Mexiko spätestens im nächsten Monat December ausgetauscht werden.

Bis dahin bleiben die Verträge Mexiko's mit der Krone Preussen